

Stadt Münzenberg Bebauungsplan "Wetterauer Früchtchen"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 26. Februar 2025



Bearbeitung: Dr. Patrick Masius Dr. Theresa Rühl

Inhalt

1	Rech	tliche Rahmenbedingungen	4
	1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
	1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Besc	hreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
	2.1	Vorhaben	6
	2.2	Schutzgebiete und -objekte	7
	2.3	Vegetation und Biotopstruktur	7
3	Absc	hichtung	9
	3.1	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur	
	Betroff	enheit ausgeschlossen werden kann	9
	3.2	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur	eine
	Betroff	enheit nicht ausgeschlossen werden kann	10
4	Date	ngrundlage und Methoden	11
	4.1	Methodik der Brutvogelkartierung	11
	4.2	Methodik der Reptilienuntersuchung	13
5	Wirk	ungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
	5.1	Avifauna	14
	5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	16
	5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	17
	5.2	Reptilien	18
6	Maß	nahmenübersicht	19
	6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	19
	6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
7	Fazit		20
8	Liter	atur	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	10
Tabelle 2: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem Umfeld	11
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld	15
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	16
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Lage des Plangebiets westlich des Gambacher Kreuzes	6
Abbildung 2: Hinweise auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Biotopkomplexe im Umfeld des Plangebiets (schwa	arz
markiert)	7
Abbildung 3: Die Dachbereiche der Bestandsgebäude bieten Gebäudebrütern gute Nistmöglichkeiten. Hier Hohlräume die	vom
Haussperling als Brutplatz genutzt werden	8

Abbildung 4: Zwei Rauchschwalbennester auf einer Kunstlichtröhre am Bestandsgebäude.8

Anlagen

Karte "Wertgebende Vogelarten" Karte "Standorte der ausgebrachten Reptilienbleche"

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst "streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse". Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1 Vorhaben

Die Stadt Münzenberg betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans "Wetterauer Früchtchen" für den Bereich einer landwirtschaftlichen Hofanlage gemäß §2(1) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 3,5 ha westlich des Autobahnkreuzes Gambacher Kreuz (s. Abb. 1). Das Plangebiet ist umgeben von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im weiteren Umfeld finden sich auch Streuobstwiesen. Geprägt wird der gesamte Talkessel jedoch von der nahen Autobahn.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke im "Altstädter Feld"- Flur 17, Flstk. 6/3 (tlw.); Flur 14, Flstk. 36 (tlw.) sowie teilweise die Wegeflurstücke 5 und 279 in Flur 17. Der begradigte, ausgebaute Altstädter Bach fließt östlich vom Geltungsbereich und ist von der Planung nicht betroffen (s. Abb.1 ² und Abb.2).

Ziel der Aufstellung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung zu schaffen sowie die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten und Gartenbauprodukten im lokalen und regionalen Umfeld der Hofanlage zu sichern.

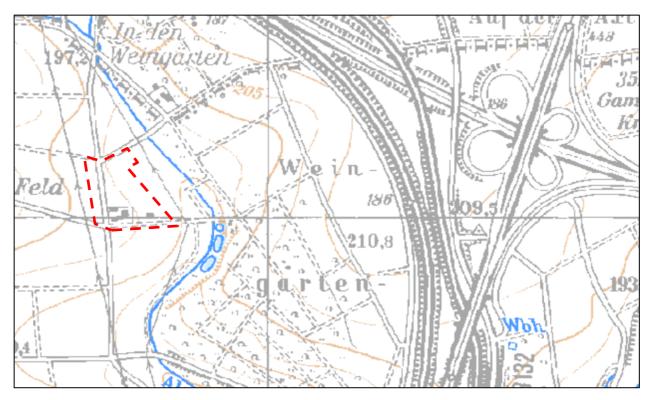


Abbildung 1: Lage des Plangebiets westlich des Gambacher Kreuzes.

²⁾ HESSISCHE VERWALTUNG FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (2020): Natureg Hessen. [http://www.natureg.hessen.de], Stand 15.02.2021.

2.2 Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Im Nordosten des Plangebiets besteht jedoch der Hinweis auf den gesetzlich geschützten Biotopkomplex "Streuobst-Gehölz-Komplex am Weingartenfeld" (Schlüssel 5518K0034) sowie das geschützte Biotop "Streuobst am Weingartenfeld" (Schlüssel 5518B0455, s. Abb. 2, Nr. 1). Die Hinweise auf die Streuobstflächen liegen nur zu einem kleinen Teil (rd. 4.300 m²) innerhalb des Plangebiets und haben insgesamt eine Gesamtfläche von 24 ha. Tatsächlich handelt es sich bei der Fläche im Osten des Geltungsbereichs um eine Wiese, welche als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt wird. Bäume oder Sträucher wachsen hier keine (s. Abb. 3). Rund 240 m nördlich des Geltungsbereichs besteht der geschützte Streuobstkomplex "Streuobst in den Weingärten" (Schlüssel: 5518B0483, s. Abb. 2, Nr. 2).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist die 15,8 ha große Steinkaute bei Holzheim, ca. 300 m nördlich des Plangebiets. Es handelt sich hierbei um einen ehemaligen Basaltsteinbruch mit Ruderalfluren, Gehölzen, Stillgewässern und Röhrichten mit dem Schutzziel der Förderung gefährdeter Amphibien- und Libellenarten.

Erhebliche funktionale Zusammenhänge zwischen dem Plangebiet und diesen Strukturen bzw. deren Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung können ausgeschlossen werden.

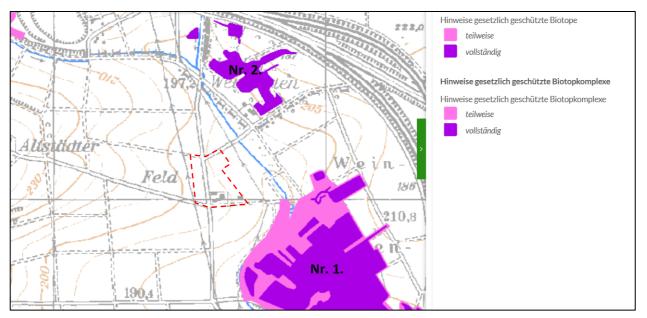


Abbildung 2: Hinweise auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Biotopkomplexe im Umfeld des Plangebiets (schwarz markiert).

2.3 Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst überwiegend eine bebaute und intensiv genutzte Hofanlage. In Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich zudem ein Regenwasserbecken und am "Altstädter Feld" eine Pflanzenkläranlage. In der Umgebung befinden sich aktuell zum größten Teil intensiv genutzte Ackerflächen, die teilweise mit Gewächshäusern bestanden sind.

Im Norden und Süden des Untersuchungsgebiets bestehen jedoch großflächige Streuobstbestände, die die Biotopstruktur im Gebiet aufwerten, von der Planung jedoch nicht betroffen sind. Das Wegesystem ist im bebauten Bereich größtenteils asphaltiert und weiter östlich geschottert.



Abbildung 3: Die Dachbereiche der Bestandsgebäude bieten Gebäudebrütern gute Nistmöglichkeiten. Hier Hohlräume die vom Haussperling als Brutplatz genutzt werden.



Abbildung 4: Zwei Rauchschwalbennester auf einer Kunstlichtröhre am Bestandsgebäude.

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten in den Gehölzen und Saumstrukturen. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens, hauptsächlich den beschriebenen Lärmschutzwall im Süden, die Obstbaumreihe im Norden und die Ackerfläche im Osten. Bei Bauvorhaben sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch die Neuordnung des Gebiets ist zudem eine weitere Zunahme von Beunruhigungen durch eine Zunahme von Spaziergängern und anderen Freizeitnutzungen in der Umgebung möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

<u>Säugetiere außer Fledermäuse</u>: Aufgrund der Offenlandlage ohne vernetzende Gehölzstrukturen oder Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

<u>Fledermäuse</u>: Die Hofanlage und ihre Umgebung sind zudem als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung die bestehende Hofanlage mit den angesprochenen Strukturen jedoch nicht verändert wird, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der östlich im Geltungsbereich liegenden Fläche auf den Flurstücken 64 bis 66. Hier befindet sich Grünland ohne jegliche Gehölze und somit kann auch für diesen Bereich eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die potentiell Quartiere bietenden Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, werden im Falle von Um- oder Ausbauten der Bestandgebäude vorab kontrolliert (V1).

Amphibien: Innerhalb des Plangebiets sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden, die für Amphibien zur Reproduktion geeignet sind. Denkbar sind lediglich Vorkommen der häufigen Arten <u>Grasfrosch</u> (*Rana temporaria*) und <u>Erdkröte</u> (*Bufo bufo*), die beide grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen im Bereich des Hofes geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten finden. Wie die Blindschleiche unterliegen Grasfrosch und Erdkröte als national besonders geschützte Arten nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG. Somit sind für die Gruppe der Amphibien im Zuge des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

<u>Fische</u>: Innerhalb des Plangebiets sind neben einem Regenrückhaltebecken weder Still- noch Fließgewässer vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

<u>Libellen</u>: Innerhalb des Plangebiets ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden, das für Libellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum darstellt (keine Vegetation, Betonfassung). Der angestaute Altstädter Bach, welcher östlich des Plangebiets entlangfließt, weist durch die vorhandene Stauung eher Stillgewässercharakter auf und bietet damit ein Potential für Amphibien und Libellen.

Ein Vorkommen seltener und geschützter FFH-Arten ist jedoch aufgrund der Habitatstruktur und der isolierten Lage unwahrscheinlich. Als geschützte Libellenart käme als FFH-Art lediglich die Helm-Azurjungfer in Betracht. Da das Gewässer außerhalb des Geltungsbereichs liegt, ist eine Beeinträchtigung dieser Art aber auszuschließen. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

<u>Tagfalter</u>: Das Eingriffsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für Tagfalter dar. Es fehlen blütenreiche Säume und nur sehr anpassungsfähige Ubiquisten (wie das Kleine Wiesenvögelchen) kommen im Gebiet potentiell vor. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

3.2 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

<u>Avifauna</u>: Die Ackerfläche und die angrenzenden Saumstrukturen mit vereinzelten Sträuchern bieten Offenlandarten wie auch planungsrelevanten Gebäudebrütern ein mögliches Habitat. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt. Da es sich hier um eine Offenlandlage mit Hof handelt, werden störungsanfällige Arten nicht erwartet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Reptilien: Die nach Nordwest verlaufende kleine Böschung nördlich des Plangebietes bietet möglicherweise Reptilien geeignete Habitatbedingungen. Zwar sind diese speziellen Habitatstrukturen vom Eingriff nicht direkt betroffen, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich würde dennoch zumindest Vermeidungsmaßnahmen nach sich ziehen, um die hier lebende Population zu schützen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

<u>Pflanzen und geschützte Biotope</u>: Wie in Kapitel 2.3 beschriebenen sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch die Streuobstflächen als geschützte Biotope liegen außerhalb des Plangebiets.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen				
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)				
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)				
Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)					
Anlagebedingt • Verlust von speziellen Habitatstrukturen					
	Flächenverlust				
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten				
	Kulissenwirkung				
Betriebsbedingt • Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht un					
	Störwirkungen auf Umgebung				

^{*)} Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 **Datengrundlage und Methoden**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine Bestandserhebung der Arten im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Erfassung folgt den für die Artengruppen jeweils geeigneten Kartierungsmethoden.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2021 durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl Untersuchungen zu Reptilien und der Avifauna im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
26.03.2021	18:30	20:30	12-9	Leicht bewölkt	2	Steinkauzerfassung	Dr. Theresa Rühl
13.04.2021	20:30	21:00	4	Leicht bewölkt	1	Steinkauzerfassung	Dr. Theresa Rühl
15.04.2021	09:00	11:00	2-6	sonnig	0	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
29.04.2021	13:15	14:30	13	wechselhaft	4-5	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
11.05.2021	10:00	11:00	13	Stark bewölkt	2	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
15.06.2021	10:00	11:00	22	sonnig	2	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
06.05.2021	14:00	14:30	12	Stark bewölkt	3	Reptilienerfassung*	Dr. Patrick Masius
09.05.2021	12:30	13:30	22	sonnig	3	Reptilienerfassung	Christine Krycyn
30.05.2021	13:30	14:30	20	sonnig	3	Reptilienerfassung	Christine Krycyn

2

2

Reptilienerfassung

Reptilienerfassung

Tabelle 2: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld

sonnig

sonnig

15:15

02.06.2021

15.06.2021

Methodik der Brutvogelkartierung 4.1

16:15

11:00

24

22

Für Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand wurde eine Übersichts-Kartierung durchgeführt, alle weiteren Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Brutzeitfeststellung (BZ) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird ein Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 3,1 ha relativ klein und deshalb innerhalb von 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Dr. Patrick Masius

Dr. Patrick Masius

^{10:00} *Ausbringen der Reptilienverstecke

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit sechs angesetzt, darunter zwei Dämmerungsbegehungen. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt. Die Steinkauzerfassung erfolgte mittels Klangattrappe an zwei Terminen.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel "des" SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

- 1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Andes verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
- 2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von Südbeck et Al. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2 Methodik der Reptilienuntersuchung

Für Reptilien werden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) aufgenommen. Die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken.

Die Kartierung erfolgt insbesondere in Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen (offene und halboffenen gut strukturierte Bereiche wie z. B Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Waldränder. Hierbei werden sonnig warme Frühjahrs- oder Spätsommertage, im Sommer Tage mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze gewählt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarics muralis*) werden am besten im späten Frühjahr zur Paarungszeit oder im Spätsommer (Jungtiere) erfasst. Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig (bis zu 30 Verstecke /ha). Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus, Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Planungsrelevante Arten werden ausgehend der ermittelten Daten im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung anhand von Prüfbögen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Avifauna

Insgesamt wurden 35 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, neun davon sind reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler, die anderen 26 sind als Brutvogel einzustufen. Lediglich zehn Arten brüten innerhalb des Eingriffsgebiets, zwei davon mit ungünstigem Erhaltungszustand (siehe Tab. 5).

Das erfasste Spektrum reicht von Baum- und Gebüschbrütern der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Grasmücken) über Gebäudebrüter (Schwalben, Sperlinge) bis hin zu "reinen" Offenlandarten wie der Goldammer. Feldlerche oder Rebhuhn wurden nicht nachgewiesen. Das breit gefächerte Artenrepertoire zeigt, dass das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt eine hohe Bedeutung als Lebensraum aufweist. Dabei ist das Gebiet jedoch zu differenzieren.

Die ökologisch hochwertigen Streuobstbestände im Süden des UG bieten einer Vielzahl wertgebender Arten, wie Feldsperling und Steinkauz, einen Lebensraum. Dieser Bereich steht jedoch in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Hof selbst bietet mit seinen großen Dachstühlen vielen Gebäude- und Nischenbrütern geeignete Brutplätze. Hier sind insbesondere die Nistplätze von Rauchschwalbe und Star sowie das sehr häufige Auftreten des Haussperlings zu nennen.

Die in der Umgebung des Hofguts liegenden Felder spielen lediglich als Nahrungshabitate für Vögel eine Rolle.

Insgesamt gehen von dem Eingriff nur geringe Beeinträchtigungen auf die Vögel aus, da keine Bäume oder Hecken verloren gehen und die ökologisch wertvollen Bereiche des Untersuchungsgebietes außerhalb des Wirkraums liegen.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld

	Wissenschaftlicher		Status		Artenschutz		Rote Liste		
Art		Name	EG	UG	St	§	HE	D	EHZ HE
Amsel	Turdus	merula	b	b	b	В	*	*	FV
Bachstelze	Motacilla alba		b	b	b	В	*	*	FV
Blaumeise	Cyanist	es caeruleus	-	b	b	В	*	*	FV
Bluthänfling	Linaria	cannabina	N	b	b	В	3	3	U2
Braunkehlchen	Saxicol	a rubetra	D	D	b	В	1	2	U2
Buchfink	Fringillo	a coelebs	-	b	b	В	*	*	FV
Dohle	Coloeus	s monedula	-	N	b	В	*	*	FV
Dorngrasmücke	Sylvia c	ommunis	b	b	b	В	*	*	FV
Elster	Pica pic	ra	N	b	b	В	*	*	U1
Feldsperling	Passer	montanus	-	b	b	В	V	V	U1
Goldammer	Emberi	za citrinella	N	В	b	В	V	*	U1
Graureiher	Ardea c	cinerea	-	N	b	В	*	*	FV
Grünfink	Chloris	chloris	-	b	b	В	*	*	U1
Hausrotschwanz	Phoenic	curus ochruros	b	b	b	В	*	*	FV
Haussperling	Passer	domesticus	В	В	b	В	*	*	FV
Kohlmeise	Parus n	najor	b	b	b	В	*	*	FV
Mäusebussard	Buteo buteo		N	N	S	А	*	*	U1
Mehlschwalbe	Delichon urbicum		N	N	b	В	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		-	b	b	В	*	*	FV
Nachtigall	Luscinio	a megarhynchos	-	b	b	В	*	*	FV
Neuntöter	Lanius	collurio	-	Bz	S	V	*	*	FV
Nilgans	Alopoci	hen aegyptiaca	-	N	b	В	-	-	GF
Rabenkrähe	Corvus	corone corone	N	b	b	В	*	*	FV
Rauchschwalbe	Hirundo	o rustica	В	В	b	В	V	V	U1
Ringeltaube	Columb	a palumbus	В	В	b	В	*	*	FV
Rotkehlchen	Erithac	us rubecula	-	b	b	В	*	*	FV
Rotmilan	Milvus	milvus	N	N	S	Α	V	*	U1
Schwarzkehlchen	Saxicol	a rubicola	-	b	b	В	*	*	FV
Schwarzmilan	Milvus	migrans	-	N	S	А	*	*	FV
Star	Sturnus	vulgaris	В	В	b	В	V	3	U1
Steinkauz	Athene noctua		-	b	s	А	V	V	U1
Stieglitz	Carduelis carduelis		Bz	b	b	В	3	*	U2
Stockente	Anas platyrhynchos		-	b	b	В	3	*	U2
Turmfalke	rurmfalke Falco tinnunculus		N	N	S	А	*	*	U1
Zaunkönig Troglodytes troglodytes		-	b	b	В	*	*	FV	
Legende:									
Vorkommen (St) (nach SÜDBE	CK ET AL.)	Rote Liste:		Arte	nschutz:		Erhaltun	gszustand in I	Hessen (EHZ):
b: Brutverdacht		D: Deutschland (20)	20)4	St: So	chutzstatus		FV	günstig	

DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV	HE: Hessen (2023) ⁵	b: besonders geschützt s: streng geschützt	U1	ungünstig bis unzu- reichend
	(2015) ³			U2	unzureichend bis schlecht
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler		o: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	GF Gefangenschaftsflüchtlir Aufnahme: Dr. Patrick Masi	
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungs		V: Vorwarnliste *: ungefährdet		(2021)	

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.		SchG	Bemerkungen	
		1	2	3		
Gastvögel						
Graureiher	Ardea cinerea				Das Untersuchungsgebiet	
Nilgans	Alopochen aegyptiaca				weist keine Nahrungshabitate	
Schwarzmilan	Milvus migrans				auf, die für die mobilen Vogel- arten essenziell und damit ar- tenschutzrechtlich relevant wären.	
Freibrüter des gehölzdurchs	etzten Offenlandes					
Amsel	Turdus merula					
Buchfink	Fringilla coelebs					
Dorngrasmücke	Sylvia communis					
Elster	Pica pica					
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				Kein Verlust von in den Gehöl-	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				zen. Daher wird der Verbots-	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Luscinia megarhynchos		tatbestand nicht erfüllt.		
Neuntöter	Lanius collurio				tatbestand ment errunt.	
Rabenkrähe	Corvus corone	Corvus corone				
Rotkehlchen	Erithacus rubecula					
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola					
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes					
Höhlen- und Nischenbrüter						
Blaumeise	Parus caeruleus				Möglicher Verlust potenzieller	
Dohle	Coloeus monedula				Brutmöglichkeiten durch Ge-	
Haussperling	Passer domesticus				bäudearbeiten; Verluste sind	
Kohlmeise	Parus major				unter Berücksichtigung von V1	

HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

⁵ Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Bachstelze	Motacilla alba			und wegen des reichen Vor- kommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich. Für den Haussperling sind zur Kompensation geeignete Kunstquartiere zu installieren (K1).
------------	----------------	--	--	---

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Elster, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Stieglitz ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/ -nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: <u>Mehlschwalbe</u>, <u>Mäusebussard</u>, <u>Rotmilan</u> und <u>Turmfalke</u>. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen westlich und nördlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Dies gilt auch für das <u>Braunkehlchen</u>, das am 29.04.2021 als Durchzügler am Rand des Geltungsbereichs registriert wurde. In der Umgebung finden sich diverse strukturreiche Rasthabitate – insbesondere auch in dem nordwestlich gelegenen NSG. Abgesehen davon werden die hofnahen Strukturen durch den Eingriff hinsichtlich der Qualität als Rasthabitat nicht abgewertet.

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Zwei Reviere des wertgebenden Bluthänflings liegen östlich und südlich des Geltungsbereiches in Gebüschriegeln (Brutverdacht). Es handelt sich um einen typischen Bewohner besonnter Biotope mit Hecken, jungen Bäumen oder Sträuchern. Neben dem Verlust Habitaten ist auch der Rückgang samentragender Ackerwildkräuter ein Grund für den Rückgang der Art.

Bei einer Räumung im Winterhalbjahr (V2) ist weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen. Vorliegend ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Stieglitz (Carduelis carduelis)

Der hinsichtlich seines Lebensraums vergleichsweise anspruchsvolle Stieglitz wurde ebenfalls als Brutvogel nachgewiesen. Diese Finkenart lebt vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüschen, weshalb die Umgebung des Hofes gute Bedingungen bietet. Die Gefährdung dieser Art ist auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samentragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesem Vogel die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Maßgeblich für den Erhalt dieser Art ist das Nahrungsangebot. Da der Gesamtlebensraum sich über den ganzen Offenlandbereich erstreckt ist er deutlich größer zu fassen als die eigentliche Eingriffsfläche. Daher ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme §

44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Bei einer Räumung im Winterhalbjahr ist weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen (V01).

Goldammer (Emberiza citrinella)

Eine weitere wertgebende Art mit zwei Brutrevieren im UG ist die Goldammer als typische Bewohnerin strukturreicher Saumbiotope in halboffenem bis offenem Gelände. Neben dem Verlust von Brutstätten in Feldgehölzen ist auch die abnehmende Insektenbiomasse ein Grund für den Bestandsrückstand dieser Art. Bei einer Räumung im Winterhalbjahr ist weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen (V1). Angesichts der vergleichsweise geringen Störanfälligkeit der Goldammer ist davon auszugehen, dass die ökologischen Bedingungen im Umfeld des Eingriffs erhalten bleiben und somit die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG wirkt.

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Die Rauchschwalbe brütet wie auch der Haussperling in den Hofgebäuden mit mindestens drei Brutpaaren. Bei Gebäudearbeiten müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verbote nach § 44 Abs. 1BNatSchG auszuschließen (V1) und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (A1).

Star (Sturnus vulgaris)

Als Höhlenbrüter findet der Star in den Hofgebäuden des Eingriffsbereichs ein geeignetes Quartier und in der Umgebung vielfältige Nahrungshabitate. Der Star gilt in Deutschland mittlerweile als gefährdet. Die Bestände in Hessen gelten aber als stabil. Die Art gilt als flexibel und wenig störempfindlich. Bei Gebäudearbeiten müssen jedoch Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um verlorene Brutmöglichkeiten zu kompensieren (A1) und Verbote nach § 44 Abs. 1BNatSchG auszuschließen (V1).

Feldsperling (Passer montanus) und Steinkauz (Athene noctua)

Die Brutplätze und auch Nahrungshabitate der Arten <u>Feldsperling</u> (Brutverdacht) und <u>Steinkauz</u> (Brutverdacht) liegen in den Streuobstwiesen im erweiterten Untersuchungsgebiet und stehen in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich (siehe Karte 1). Der Eingriff wird keine negativen Wirkungen auf das Vorkommen dieser Arten haben.

Stockente (Anas plathyrhynchos)

Die Stockente brütet im Bereich der Fischereianlage. Der Eingriff wird keine negativen Wirkungen auf das Vorkommen dieser Art haben.

5.2 Reptilien

Weder durch das Ausbringen von Reptilienverstecken noch im Rahmen gezielter Nachsuche an potentiell geeigneten Standorten im Geltungsbereich und seiner Umgebung wurden Hinweise auf Vorkommen von Reptilien gefunden. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten kann daher ausgeschlossen werden. Im UG sind geeignete Habitatstrukturen für die planungsrelevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nur punktuell ausgebildet.

6 Maßnahmenübersicht

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Bauzeitenregelung und Kontrolle im Zuge von Gebäudearbeiten

Arbeiten an den Bestandsgebäuden erfolgen grundsätzlich außerhalb der der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Vor dem Rück- bzw. Umbau eines Bestandsgebäude ist das Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit Nischenbrütern und Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Rückbauarbeiten, insbesondere der Dächer und Traufbereiche, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und die zuständige UNB zu informieren.

Rückschnitt und Rodung von Gehölzen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit

Rückschnitt- und Rodungsarbeiten erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt:

K 1 Installation von Nistkästen

Zur Kompensation von Verlusten von Gebäudequartieren für den Haussperling sind fünf Sperlingskoloniekästen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung an geeigneter Stelle zu installieren.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

Installation von Nistkästen

A1

V1

V2

Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten im Plangebiet pro um- oder ausgebauter Dachlängsseite **drei Rauchschwalben-Kunstnester und ein Starenkasten** zu installieren. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Installationen der jeweiligen Nisthilfen sind als CEF-Maßnahme durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen. Im Anschluss ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

7 Fazit

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, ist der Eingriffsbereich als Habitat für <u>Gebäudebrüter</u> (Haussperling, Rauchschwalbe, Star) von hoher Wertigkeit einzustufen. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sowie der Biotopstruktur im Plangebiet ergibt sich deshalb für die Gebäudebrüter die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (V1), Kompensations- (K1) und einer Ausgleichsmaßnahmen (A1).

Insgesamt wurde im erweiterten Untersuchungsgebiet zwar ein breites Vogelartenspektrum von 35 Arten nachgewiesen, dieses wird jedoch von den Wirkungen des Eingriffs unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (V2) nicht beeinträchtigt.

Reptilien kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

<u>Ausnahmeerfordernis</u>

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL& W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. Wiebelsheim (Aula).
- Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSEN-FORST FENA (2008): Artenhilfskonzept Feldhamster Hessen, Gießen.
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

Bluthänfling (Linaria cannabina)

Artenschutzrechtliche Prüfung: B	Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Linaria cannabina)							
1. Allgemeine Angaben	-							
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe								
FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3							
Europäische Vogelart	RL Hessen: 3							
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelscher	ma)		ı					
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht					
Deutschland:								
Hessen:			х					
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffer	nen Art							
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen								
2.1.1 Habitatansprüche								
<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> <u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>								
Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb- offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Struktur- anteil von Gebüschen, Hecken oder Einzelbäu- men	 Nutzen vor allem Hochst tion als Nahrungsquelle (Wegen) 		-					
Nest in Laubbäumen oder BüschenOft innerhalb von Siedlungen								
_								
2.1.2 Brutbiologie								
Nest: in/an Gebäuden in Höhlen	in Gebüschen oder Bäumer	n auf dem	ı Boden					
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesuch	t): ja		nein					
Brutplatztreue								
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	ja		nein					
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter m	nit saisonaler Monogamie.							
Eine Brut	Zweitbruten	Mehrfad	chbruten					

Arte	enschutzrechtliche	e Prüfung: B	luthänfling (Linaria cannab	ina)			
Brutz tobe		ii bis Anfang September. Fl	ügge Jungvögel ab Ende Mai, Jung	gvögel von Zweitbruten Anfang	Ok-		
2.1.3	Phänologie	Langstreckenzieher		Kurzstreckenzieher			
2.1.4	Verhalten						
2.2 B	rutbestand	<u>Europa:</u> 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> 10.000 – 20.000 BP			
3. Vo	orhabensbezogene An	gaben		•			
3.1 V	orkommen der Art in	n Untersuchungsraum					
	Nachge nachge	ewiesen	[potentiell			
Povid	Brutvogel Rastvogel/Nahrungsgast Durchzügler						
		ei Reviere liegen östlich bz					
	-	ng der Tatbestände nach §					
4.1 E	ntnahme, Beschädigu (§ 44 (1) Nr. 3 BN		lanzungs- und Ruhestätten				
a)	zerstört werden?	ngs- oder Ruhestätten aus ahmen zunächst unberücks	der Natur entnommen, beschäd	ligt oder Ja Nein			
	Die Brutstätten li	iegen in ausreichender Dist	anz vom PG entfernt.				
b)	Sind Vermeidungsma	aßnahmen möglich?		Ja Nein			
c)			Zusammenhang ohne vorgezoge	e ne Aus- Ja Nein			
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BN	NatSchG)					
d)	entfällt d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen						
Der	Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein						
	Ja Nein						
4.2 F	4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)						

	enschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Linaria cannabina)
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-
	nächst unberücksichtigt)
	Es sind keine Brutplätze mit fluchtunfähigen Individuen betroffen. Die Art kommt im
	EG höchstens als Nahrungsgast vor, regelmäßige Aufenthalte im Gefahrenbereich und
	ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
	entfällt
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der
	"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere ge-
	fangen, verletzt oder getötet?
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im
	räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
	Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan-
	gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung,
	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?
Der	Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein Ja Nein
4.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-
	terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden
	Die Brutplätze dieser wenig störungsempfindlichen Art liegen in ausreichender Dis-
	Die Brutplätze dieser wenig störungsempfindlichen Art liegen in ausreichender Distanz vom Eingriffsgebiet entfernt.
b)	
b)	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt.
b)	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Ja Nein
	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt
c)	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt
c) Der	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Ja Nein
c) Der	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
c) Der	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
c) Der	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
c) Der	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
c) Der 5 Au	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
c) Der 5 Au 6 Zu	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
c) Der 5 Au 6 Zu Folg	tanz vom Eingriffsgebiet entfernt. Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Linaria cannabina)								
	Funktionskontrolle / Mo	onitoring /						
	Risikomanagement							
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-R liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. FFH-RL	1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahn</u> L <u>erforderlich</u> ist.	<u>ne</u> gem. § 45 Abs. 7	s. 1					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>								
Elster (<i>Pica pica</i>)								
9.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)								
1. Allgemeine Angaben								
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe								
FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *							
Europäische Vogelart	RL Hessen: *							
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelsche	ma)							
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht					
Deutschland:								
Hessen:		х						
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffe	nen Art		-					
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen								
2.1.1 Habitatansprüche								
Bruthabitat und Lebensraum:	Jagdhabitat und Beutespektru	um:						
 besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet Nestbau in hohen Einzelbäumen Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum 								
2.1.2 Brutbiologie								
Nest: in/an Gebäuden in Höhlen	in Gebüschen oder Bäumer	n auf dem	n Boden					
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesuc	ht): ja	\boxtimes	nein					

9.1.	1 Artenschutzre	chtliche Prüfung:	Elster (<i>Pica pica</i>)	
Brut	platztreue			
(glei	ches Brutgebiet, jedoo	ch jedes Jahr neues Nest):	ja	nein
Drut	varhaltan: managr	ama labrocaba adar ayah Day	orobo	
ыш	v <u>erhalten:</u> monoga Eine B	ame Jahresehe oder auch Dau rut	Zweitbruten	Mehrfachbruten
	∑ Tille p		Zweitbruten	Memachbraten
Brut	zeit: von März bis Sep	tember, Hauptzeit der Eiablag	ge: Anfang-Ende April	
2.1.3	B Phänologie	Langstreckenzieher		Kurzstreckenzieher
Stan	dvogel			
2.1.4	Verhalten			
225	Brutbestand	Europa:	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
2.2 L	or utbestariu	7.500.000-19.000.000 BP	375.000 – 555.000 BP	6.000 BP
3. Vo	orhabensbezogene Ar	ngaben		
3.1 V	orkommen der Art in	m Untersuchungsraum	_	
	Nach	ngewiesen		potentiell
1	✓	□	F	
L	∑ Brutvogel	Rastvog	el/Nahrungsgast	Durchzügler
Revie	aranzahl und Lage: Es	: hesteht Brutverdacht für die	Elster in dem Gehölz an der Fi	schereian-
lage.	cranzam una Lage. La	bestern bratverdaent far die	Lister in dem denoiz an der Fr	Scricician
4. Pr	ognose und Bewertu	ng der Tatbestände nach § 44	BNatSchG	
4.1 E	ntnahme, Beschädig	ung, Zerstörung von Fortpflar	nzungs- und Ruhestätten	
	(§ 44 (1) Nr. 3 Bi	NatSchG)		
a)	Können Fortpflanzu	ngs- oder Ruhestätten aus de	er Natur entnommen, beschäd	igt oder
	zerstört werden?			☐ Ja Nein
		ahmen zunächst unberücksich		
		on dem Eingriff nicht betroffer	n.	
b)	_	aßnahmen möglich?		Ja Nein
	entfällt			
c)	Wird die ökologisch gleichsmaßnahmen		ısammenhang ohne vorgezoge	ne Aus Ja Nein
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 B			
	entfällt			
d)		ie ökologische Funktion durch	n vorgezogene Ausgleichs-Maßı	nahmen Ja Nein
-	(CEF) gewährleistet	_		

9.1.1	L Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
Der	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein			
Ш.	Ja Nein			
4.2 F	ang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-			
	nächst unberücksichtigt)			
	Brutstätten sind von dem Eingriff nicht betroffen. Nestlinge können so nicht gefährdet			
	werden.			
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
	entfällt			
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der Ja Nein			
	"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere ge- fangen, verletzt oder getötet?			
	entfällt			
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im			
-,	räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
	Wenn JA – kein Verbotstatbestand!			
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan-			
	gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung,			
	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?			
Der \	/erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein Ja Nein			
4.3 S	törungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-			
	terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden			
	Die wenig störungsanfällige Art wird im Zuge des Eingriffs kein Revier verlieren. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird sich nicht verschlechtern.			
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
~,	entfällt			
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?			
,				
Der \	/erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein Ja Nein			
5 Au	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?			
	Ausnahme erforderlich Ausnahme nicht erforderlich			
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen			

9.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung:	Elster (<i>Pica pica</i>)
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar- gestellt und berücksichtigt worden:	Vermeidungsmaßnahmen CEF - Maßnahmen FCS - Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
FFH-RL	- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7

Feldsperling (Passer montanus)

ciusperinig (r usser montunus)					
Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (Passer montanus)					
1. Allgemeine Angaben					
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe					
FFH-RL-Anhang IV-Art	FFH-RL-Anhang IV-Art RL Deutschland: V				
Europäische Vogelart	RL Hessen: V				
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschen	na)				
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht		
Deutschland:					
Hessen:		х			
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffer	en Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen					
2.1.1 Habitatansprüche					
Bruthabitat und Lebensraum:	Jagdhabitat und Beutespektru	<u>ım:</u>			
 In lichten Wäldern und an Waldrändern zu finden, dabei bevorzugt Eichenbestände Aber auch in Siedlungsnähe, besonders in Gärten, Parks, Friedhöfen, Kleingärten und Dörfer Auch im Innenstadtbereich Brütet an Gebäuden in Nischen und Höhlen oder in Nistkästen Nahrungssuche bodennah oder Aufnahme von Getreide direkt aus den Ähren Verzehrt werden Sämereien, Gras- und Getreide, abe auch Beeren und Knospen Häufig auch menschlicher Abfall Jungen werden mit Insekten gefüttert 					

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (Passer montanus)			
2.1.2 Brutbiologie			
Nest:			
in/an Gebäuden	in Baumhöhlen	in Gebüschen oder Bäu	ımen auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest von	n Vorjahr wird aufgesud	cht):] janein
Brutplatztreue			
(gleiches Brutgebiet, jedoch j	edes Jahr neues Nest):] ja nein
Brutverhalten: Einzelbrüt	er, gelegentlich lockere	e Koloniebildung	
Eine Brut		Zweitbruten	Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfai	ng Juni		
2.1.3 Phänologie	Langstreckenzieher		Kurzstreckenzieher
ŀ	leimzug:		Wegzug:
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	Europa:	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
	26-48 Mio. BP	0,9-2,1 Mio. BP	150.000-200.000 BP
3. Vorhabensbezogene Anga	ben		
3.1 Vorkommen der Art im U	_		
∑ nachge	wiesen		potentiell
Brutvogel	Rast	vogel/Nahrungsgast	Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Mind	estens 1 Revier des Fel	dsperlings liegt im Bereich de	er Streuobswiese
4. Prognose und Bewertung	der Tatbestände nach	§ 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung	g, Zerstörung von Fortp	oflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 BNat	tSchG)		
a) Können Fortpflanzung	s- oder Ruhestätten au	us der Natur entnommen, be	eschädigt oder
zerstört werden?			Ja Nein
(Vermeidungsmaßnah			
Die Obstbäume sin	d von dem Eingriff nich	t betroffen	

Arte	enschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (Passer montanus)	
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Ja Nein
	entfällt	
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Aus-	Ja Nein
	gleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
	entfällt	
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen	Ja Nein
	(CEF) gewährleistet werden?	
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder	Ruhestätten" tritt ein
Ш.	Ja Nein	
4.2 F	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-	Ja Nein
	nächst unberücksichtigt)	□ 19 □ Iveiii
	Brutstätten und Jungvögel werden von dem Eingriff nicht betroffen und liegen in aus-	
	reichender Distanz von der Baustelle entfernt.	
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	Ja Nein
	entfällt	
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der	Ja Nein
	"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere ge-	
	fangen, verletzt oder getötet?	
		п. п
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im	Ja Nein
	räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
	Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan-	Ja Nein
٠,	gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung,	
	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?	
Der \	Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	Nein
4.3 \$	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-	□. ⋈
	terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	Ja Nein
	Die Art ist wenig störungsempfindlich und in die Reviere liegen in ausreichender Dis-	
	tanz vom Eingriff entfernt.	
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	Ja Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Fe	ldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
entfällt c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Ja Nein				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein	Ja Nein			
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 /	Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? 🔲 Ja Nein			
Ausnahme erforderlich	Ausnahme nicht erforderlich			
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Ar 6 Zusammenfassung	tenschutzprüfung abgeschlossen			
-	Voussidus som Onakus su			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar-	Vermeidungsmaßnahmen CEF - Maßnahmen			
gestellt und berücksichtigt worden: CEF - Maßnahmen FCS - Maß				
Funktionskontrolle / Monitoring /				
	Risikomanagement			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7				
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.				
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>				

Goldammer (Emberiza citrinella)

Artenschutzrechtliche Prüfung: G		Goldammer <i>(Emberiza citr</i>	inella)		
1. Alla	gemeine Angaben				
1.1 Sc	hutzstatus und Gefährdungsstufe				
	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	RL Hessen: V		
1.2 Er	haltungszustand (Bewertung nach Ampelsche	ma)			
		Ungünstig -			
		Günstig	reichend	schlecht	
Deutschland:					
Hessen:			х		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art					
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen					

Artenschutzrechtliche P	rüfung:	Goldammer (Emberiza citrinell	a)	
2.1.1 Habitatansprüche				
Bruthabitat und Lebensrau	<u>m:</u>	Jagdhabitat und Beutespektrum:		
pen	kturreichen Saumbioto- d frühe Sukzessionssta- Ortsränder	 Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreide- stoppelfeldern Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen 		
2.1.2 Brutbiologie				
Nest: in/an Gebäuden	in Höhlen	in Gebüschen oder Bäumen	auf dem Boden	
Nesttreue (gleiches Nest vo	om Vorjahr wird aufgesuc	cht): ja	nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedocl	n jedes Jahr neues Nest):	ja	⊠ nein	
<u>Brutverhalten:</u> Monoga	me Saisonehe, Fremdkop	oulationen häufig, zuweilen Paarzusan	nmenhalt im Winter	
Eine Bro	ut	Zweitbruten	Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn Mitte Ende Aug./Sept.	April – Anf. Mai, späteste	e bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, [.]	flügge nach 11-13d, Nestlinge bis	
2.1.3 Phänologie	Langstreckenzieher	r	Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Revierbesetzu	ung Mitte Februar – Mitte März	Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August	
2.1.4 Verhalten	Kurzstreckenzieher und	Standvogel mit Dismigrationen/Winte	erflucht	
2.2 Brutbestand	Europa:	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
18 – 31 Mio. BP		1 – 2.8 Mio BP	194.000 – 230.000	
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im nachge	u Untersuchungsraum ewiesen		potentiell	

Arte	enschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (Emberiza citrin	ella)	
	Brutvogel Rastvogel/Nahrungsgast	Durch	zügler
Revie	ieranzahl und Lage: Ein Revier östlich und eines südlich des PG in Gebüschriegeln.		
4. Pr	rognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 E	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd zerstört werden?	ligt oder	Ja Nein
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
	Niststätten liegen außerhalb des PG.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Ja Nein
	entfällt		
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	ene Aus-	Ja Nein
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
	entfällt		
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maß (CEF) gewährleistet werden?	nahmen	Ja Nein
Der	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu	ngs- oder	Ruhestätten" tritt ein
	Ja Nein		
4.2 F	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnah nächst unberücksichtigt)	men zu-	Ja Nein
	Es sind keine Brutplätze mit fluchtunfähigen Individuen betroffen. Die Art komm	t im	
	EG höchstens als Nahrungsgast vor, regelmäßige Aufenthalte im Gefahrenbereic	h und	
	ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.		
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		Ja Nein
	entfällt		
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung		Ja Nein
	"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" fangen, verletzt oder getötet?	i iere ge-	
	angen, remeter out perotet:		
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhesta	ätten im	Ja Nein
	räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (Emberiza citrinella)		
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan- Ja Nein gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein Ja Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine erhebliche Störung (die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) ist durch den Eingriff nicht zu erwarten.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Ja Nein Nein		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein Ja Nein		
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? Ja Nein		
Ausnahme erforderlich Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen 6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: FCS – Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 − 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 ☐ BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 ☐ FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

Grünfink (Chloris chloris)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (Chloris chloris)						
1. Allgemeine Angaben						
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe						
FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	RL Deutschland: *				
Europäische Vogelart	RL Hessen: *					
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschen	na)					
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht			
Deutschland:						
Hessen:		х				
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffen	en Art					
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen						
2.1.1 Habitatansprüche						
Bruthabitat und Lebensraum:	Jagdhabitat und Beutespektru	<u>m:</u>				
 Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen. Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten. 						
2.1.2 Brutbiologie						
Nest: in/an Gebäuden in Höhlen in Gebüschen oder Bäumen auf dem Boden						
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht	Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ja					
Brutplatztreue						
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ja nein						
Brutverhalten: Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).						
Eine Brut	Zweitbruten	Mehrfac	hbruten			

Artenschutzrechtliche	e Prüfung: Grünfin	nk (<i>Chloris chloris</i>)	
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie	Langstreckenzieher		Kurzstreckenzieher
	Heimzug:		Wegzug:
	Mitte Februar bis Mitte April	·	Oktober bis Mitte November
2.1.4 Verhalten	Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.		
2.2 Brutbestand	Europa: 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	Hessen: 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
⊠ nac	hgewiesen	potentiell	
		I/Nahrungsgast	Durchzügler Eigeborgien
Revieranzahl und Lage: Es besteht Brutverdacht für die Elster in dem Gehölz an der Fischereian- lage.			
	tung der Tatbestände nach § 44	BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
zerstört werden? (Vermeidungsmal	zungs- oder Ruhestätten aus der ßnahmen zunächst unberücksicht gen außerhalb des PG.		idigt oder 🔲 Ja 🔀 Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Ja Nein
entfällt c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Aus-			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (Chloris chloris)	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	Ja Nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ja Nein	Ruhestätten" tritt ein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-	Ja Nein
a) nächst unberücksichtigt)	□ 1a □ Welli
Eine baubedingte Aufgabe des Geleges kann ausgeschlossen werden, da Niststätten	
dieser wenig störungsempfindlichen Art in ausreichender Distanz von dem Eingriff lie-	
gen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	Ja Nein
entfällt	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der	Ja Nein
"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere ge-	
fangen, verletzt oder getötet? entfällt	
	□ Io □ Noio
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	Ja Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Weim V. Reim Ver Beitel ausstalla.	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan-	Ja Nein
gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung,	
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-	☐ Ja
terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	□ 19 □ IveIII
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist	
auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	Ja Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	Ja Nein
entfällt	_
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein	Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grün	fink (Chloris chloris)
Ausnahme erforderlich	Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen A	rtenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare	Vermeidungsmaßnahmen
Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar-	CEF - Maßnahmen
gestellt und berücksichtigt worden:	FCS – Maßnahmen
	Funktionskontrolle / Monitoring /
	Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und d	er vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1	– 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL	<u>erforderlich</u> ist.
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § FFH-RL	45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs <u>erfüllt!</u>	. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>

auchschwaibe (<i>Hirundo rustica</i>)				
Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauch	schwalbe (Hirundo rustico	7)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V			
Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschen	na)			
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		х		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffer	nen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
Bruthabitat und Lebensraum:	Jagdhabitat und Beutespektru	ım:		
• ursprünglicher Felsenbrüter besiedelt Dör- • ernährt sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetter-				
fer und Städte	lage im freien Luftra	aum oder auch im Tieff	lug über Wie-	
Brut in Lehmnestern in Gebäuden (Ställe sen und Gewässern erbeutet werden.				
u.a.)				

Artenschutzrechtliche	Prüfung: Rauchsch	nwalbe (Hirundo rustica)	
		Die Jagdgebiete liegen beim Mauersegler bis	auch weit abseits der Brutplätze, über 100 km
2.1.2 Brutbiologie Nest:			
in/an Gebäuden	in Baumhöhlen	in Gebüschen oder Bäumen	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vo	om Vorjahr wird aufgesucht):	🔀 ja	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedocl	h jedes Jahr neues Nest):	ja	nein
Brutverhalten: Eine Bru		Zweitbruten	Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut	ab Anfang Mai, Drittgelege bis	Anfang September, Jungvöge	l ab Mitte/Ende Mai
2.1.3 Phänologie	□ Langstreckenzieher	Kurzstre	ckenzieher
	Heimzug: Ankunft Anfang Ap	ril Wegzug: End	e Juni bis Oktober
2.1.4 Verhalten	_		auch nachts. Nahrungssuche in der en Gebieten und Höhen (häufig un-
2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
2.2 Drutbestand	RS: 16 – 36 Mio. BP	RS: 950.000 – 1.600.000 BP	RS: 30.000 – 50.000 BP
3. Vorhabensbezogene An	gaben		
3.1 Vorkommen der Art im	n Untersuchungsraum	_	
∑ nach _£	gewiesen		potentiell
Brutvogel	Rastvogel	I/Nahrungsgast	Durchzügler
Revieranzahl und Lage: 2 B	rutpaare an den Wohnhäuserr	n des Hofgeländes.	
4. Prognose und Bewertun	ng der Tatbestände nach § 44	BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigu	ng, Zerstörung von Fortpflanz	zungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 BN	latSchG)		

Arto	enschutzrechtliche Prüfung: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∑ Ja
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Ja Nein
с)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	Ja Nein
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion werden vorlaufend zu dem Eingriff drei Rauchschwalbenkunstnester installiert (C1).	∑ Ja
l —	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ja	Ruhestätten" tritt ein
4.2 F	ang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
а)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∑ Ja Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	∑ Ja ☐ Nein
c)	Bauzeitenregelung (V1) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	Ja Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	Ja Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?	Ja Nein
Der '	Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	Nein
4.3 9	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchs	chwalbe (Hirundo rustica)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpfla terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestö	Ja X Nein
Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation w nicht erheblich verschlechtert.	vird durch die Störung von 2 Brutpaaren
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	Ja Nein
entfällt c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahme	n vollständig vermieden?
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein	Ja Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 /	Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? 🔲 Ja 🔀 Nein
Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Ai	Ausnahme nicht erforderlich rtenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar- gestellt und berücksichtigt worden:	Vermeidungsmaßnahmen CEF - Maßnahmen FCS – Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und de	er vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL e	
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § FFH-RL	45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. <u>erfüllt!</u>	7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>

Star (Sturnus vulgaris)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (Sturnus vulgaris)		
Arterischutzrechtliche Fruhung.	Sturrius valgaris)		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe	T		
FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3		
Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschen	na)		
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		х	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffer	nen Art		-
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Bruthabitat und Lebensraum:	Jagdhabitat und Beu	tespektrum:	
 Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, a Streuobstwiesen und in breitem Spektrum v Stadthabitaten Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigne Brutplätzen (Höhlen) 	on Flächen	uche vorzugsweise auf	kurzrasigen
2.1.2 Brutbiologie			
Nest:			
in/an Gebäuden in Baumhöhlen	in Gebüschen oder Bäumer	auf dem	ı Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesuch	t): ja		nein
Brutplatztreue			
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	∑ ja		nein
Brutverhalten:			
Eine Brut	Zweitbruten	Mehrfac	chbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut	_	<u>—</u>	. Tibi atem
2.22200 Enough Erost at an Alliang April, Ewellord	te sam, samproper as writte		
2.1.3 Phänologie Langstreckenzieher		Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ende Januar – N	Лitte April Wegzug: а	b September	

Artenschutzrechtliche	Prüfung:	Star (Stur	rnus vulgaris)		
2.1.4 Verhalten	Die Art brütet mit gen.	tunter in Ko	lonien. Brut- und Nahrung	shabitat kön	nen weit auseinander lie-
2.2 Brutbestand	Europa:		<u>Deutschland:</u>		Hessen:
	23.000.000-56.00	0.000 BP	2.600.000-3.600.000 Rev	<u> </u>	> 6.000
3. Vorhabensbezogene A	ngaben				
3.1 Vorkommen der Art in	m Untersuchungsra ngewiesen	um		poten	itiell
Brutvogel		Rastvogel		Durch	zügler
Revieranzahl und Lage: Ei	n Revier innerhalb d	les PG und e	eines außerhalb am Rand c	ler Streuobst	-
wiese.					
4. Prognose und Bewertu	ng der Tatbestände	nach § 44 E	BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädig	o ,	n Fortpflanz	ungs- und Ruhestätten		
(§ 44 (1) Nr. 3 B					
a) Können Fortpflanzu zerstört werden?	ings- oder Ruhestät	ten aus der	Natur entnommen, besch	nädigt oder	
(Vermeidungsmaßn	ahmen zunächst un	berücksicht	igt)		
Die Brutstätte ir	nnerhalb des PG geh	t möglicher	weise verloren.		
b) Sind Vermeidungsm	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Ja Nein	
c) Wird die ökologisch gleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 B	(CEF) gewahrt?	nlichen Zus	ammenhang ohne vorgez	ogene Aus-	☐ Ja ☑ Nein
d) Wenn Nein – kann d (CEF) gewährleistet	_	tion durch v	vorgezogene Ausgleichs-M	aßnahmen	∑ Ja
		Funktion w	rird vorlaufend zu dem Eing	riff ein Sta-	
renkasten installiert					
Der Verbotstatbestand Ja Nein	"Entnahme, Besch	ädigung, Z	erstörung von Fortpflan	zungs- oder	Ruhestätten" tritt ein
4.2 Fang, Verletzung, Töti	ung wild lebender T	iere (§ 44 A	bs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefar	ngen, verletzt oder	getötet we	erden? (Vermeidungsmaßn	ahmen zu-	
nächst unberücksich	ntigt)				∠ 30
b) Sind Vermeidungs-I	_	h?			∑ Ja ☐ Nein
Bauzeitenregelu	ng (V1, V2)				

Arte	enschutzrechtliche Prüfung: Star (Sturnus vulgaris)
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der Ja Nein "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Ja Nein räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?
Der	Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein
4.3 9	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden
	Die Lokalpopulation wird durch den Eingriff nicht berührt.
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
	entfällt
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?
Der	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein
5 Au	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?
	Ausnahme erforderlich Ausnahme nicht erforderlich
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zu	sammenfassung
Maß	vermeidungsmaßnahmen Inahmen sind in den Planunterlagen dar- ellt und berücksichtigt worden: FCS – Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star	(Sturnus vulgaris)		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 − 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 ☐ BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 ☐ FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			
Steinkauz (Athene noctua)			
Artenschutzrechtliche Prüfung:	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>	<u>'</u>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe	1		
FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelsche	ema)		
	Günstig	Ungünstig - unzu-	Ungünstig -
		reichend	schlecht
Deutschland:			
Hessen:			Х
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffe	enen Art		
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche Bruthabitat und Lebensraum:	Jagdhabitat und Beutespekti	rum.	
Bruthabitat und Lebensraum.	Jagunabitat unu beutespekti	ruin.	
 Charakterart von Grünland geprägten Niederungen mit alten Kopfbäumen sowie alter Streuobstbestände in Siedlungsrandlage Brutplätze in Baumhöhlen und Gebäudenischen (heute auch viele künstliche Niströhren) 	riger Vegetationsdecke • Sehr breites Nahrungss	oodennahen Flug auf Fläc pektrum: Insekten, Würr Amphibien und Reptilien	mer, Kleinvö-
2.1.2 Brutbiologie			
Nest:			
in/an Gebäuden in Höhlen	in Gebüschen oder Bäume	n auf den	n Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesuc	ht): 🔀 ja		nein
Brutplatztreue			
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	ja		nein

Art	enschutzrech	tliche Prüfung:	Steinkau	z (Athene noc	tua)	
<u>Brut</u>	verhalten: M	onogame Saisonehe, Fre	emdkopulationen h	läufig, zuweilen I	Paarzusammenh	nalt im Winter
		Eine Brut	Zw	eitbruten		Mehrfachbruten
		gust, 22-30d Brutdauer, ommt es selten auch zu 7		d, Nestlinge für 2	2-3 Monate	
2.1.3	3 Phänologie	Langstrecke	nzieher		Kurzstreckenz	zieher
		Standvogel				
2.1.4	1 Verhalten		r hessischen Streu vegung am Boden	obstbestände, t	ypisch ist der b	oodennahe Flug sowie die
2.2 [3rutbestand	Europa:	<u>Deut</u>	schland:	<u>He</u>	essen:
		560.000 – 1,3 M	io. BP 8.000) – 9.500 BP	75	50 – 1.100
3. V	orhabenbezoger	ne Angaben				
3.1 \	/orkommen der	Art im Untersuchungsr	aum			
		nachgewiesen			poten	ziell
	Brutvogel		Rastvogel/Nahr	ungsgast	Durch	ızügler
		ge: Mindestens 2 Revie	re befinden sich ir	der Streuobstw	riese südwestlic	h
des l		vertung der Tatbeständ	e nach & 44 RNatS	rhG		
		nädigung, Zerstörung vo			<u> </u>	
7.21		r. 3 BNatSchG)	on things	ana nanestatte		
a)	•	lanzungs- oder Ruhestä en? (Vermeidungsmaßn			eschädigt oder	Ja Nein
	Keine Fortpflar	nzungs- oder Ruhestätte	n im Eingriffsgebie	t		
b)	Sind Vermeidu	ıngsmaßnahmen möglic	ch?			Ja Nein
	entfällt					
c)		ogische Funktion im räu	mlichen Zusamme	nhang ohne vorg	gezogene Aus-	Ja Nein
	_	nmen (CEF) gewahrt?				
	(§ 44 Abs. 5 Sa	tz				
	entfällt					

Arte	enschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (Athene noctua)
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnah-
	men (CEF) gewährleistet werden?
	entfällt
Der	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein
	Ja Nein
4.2 F	ang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein
	Es sind keine Brutplätze mit fluchtunfähigen Individuen betroffen. Die Art kommt im
	EG höchstens als Nahrungsgast vor, regelmäßige Aufenthalte im Gefahrenbereich und
	ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
	entfällt
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der Ja Nein
	"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere ge-
	fangen, verletzt oder getötet? entfällt
٦١.	
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Ja Nein räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
	entfällt
	Citalit
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere ge-
•	fangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädi-
	gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?
	entfällt
Der \	Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein Ja Nein
4.3 S	törungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a)	Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-
	winterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden
	Eine erhebliche Störung (die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Popu-
	lation) ist durch den Eingriff nicht zu erwarten.
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
	entfällt
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?
	entfällt
Der \	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein
5 Au	snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Artenschutzrechtliche Prüfung: S	teinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44	Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? 🔲 Ja Nein
Ausnahme erforderlich	Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	Vermeidungsmaßnahmen CEF - Maßnahmen FCS – Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. FFH-RL	1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7

Stieglitz (Carduelis carduelis)

Arte	nschutzrechtliche Prüfung:	itieglitz (<i>Carduelis carduel</i>	is)		
1. All	1. Allgemeine Angaben				
1.1 Sc	1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *			
\boxtimes	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3			
1.2 Er	haltungszustand (Bewertung nach Ampelschen	na)			
		Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht	
Deuts	Deutschland:				
Hesse	essen:			х	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art					
2.1 H	abitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1	Habitatansprüche				
Bruth	Bruthabitat und Lebensraum: Jagdhabitat und Beutespektrum:				
	Ruderale Standorte und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis	 Stieglitze nutzen vor alle quelle 	m Hochstaudenfluren a	ls Nahrungs-	

Artenschutzrechtliche	Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduel</i>	is)		
2.1.2 Brutbiologie					
Nest: in/an Gebäuden	in Höhlen	in Gebüschen oder Bäumer	auf dem Boden		
Nesttreue (gleiches Nest vo	om Vorjahr wird aufgesuch	ja ja	nein		
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedocl	rutplatztreue gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ja nein				
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei	Vogelarten Einzelbrüter m	nit saisonaler Monogamie.			
Eine Bri	ut	Zweitbruten	Mehrfachbruten		
Brutzeit: Eiablage Ende Matober.	i bis Anfang September. Fl	lügge Jungvögel ab Ende Mai, Ju	ngvögel von Zweitbruten Anfang Ok-		
2.1.3 Phänologie	Langstreckenzieher		Kurzstreckenzieher		
	Heimzug:		Wegzug:		
2.1.4 Verhalten	Stieglitz: tagaktiv, sehr lel und aus Samenständen a		d am häufigsten auf Stauden gesucht		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30.000 – 38.000 BP		
3. Vorhabensbezogene An	gaben				
3.1 Vorkommen der Art im	Untersuchungsraum				
Nachge nachge	ewiesen		potentiell		
Brutvogel	Rastvo	ogel/Nahrungsgast	Durchzügler		

Arte	enschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis)		
Revie	eranzahl und Lage: Nachweis von drei Revieren, eines davon am südlichen Rand des PG	ì.	
4. Pr	ognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 E	ntnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o		
	zerstört werden?	∑ Ja	
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
	Eine Brutstätte innerhalb des PG kann möglicherweise verloren gehen.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Ja Nein	
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A	Aus- 🔀 Ja 📗 Nein	
	gleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
	Im räumlichen Umfeld stehen genügend Gehölze zur Verfügung.		
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahm	nen Ja Nein	
	(CEF) gewährleistet werden?		
			_
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-	oder Ruhestätten" tritt e	ein
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- Ja Nein	oder Ruhestätten" tritt e	ein
		oder Ruhestätten" tritt e	ein
	Ja Nein	zu- 🖂 🦳	ein
4.2 F	Ja Nein Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		ein
4.2 F	Ja Nein Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen	zu- 🖂 🦳	ein
4.2 F	Ja Nein Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen	zu- 🖂 🦳	ein
4.2 F	Ja Nein Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen	zu- 🖂 🦳	ein
4.2 F	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt)	zu- 🔀 Ja 🔲 Nein	ein
4.2 F	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	zu-	ein
4.2 F a) b)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2)	zu- Ja Nein Ja Nein der Ja Nein	ein
4.2 F a) b)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit eine der vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit eine vermeidung mit eine	zu- Ja Nein Ja Nein der Ja Nein	ein
4.2 F a) b)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere	zu- Ja Nein Ja Nein der Ja Nein	ein
4.2 F a) b)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere	zu- Ja Nein Ja Nein der Ja Nein ge-	ein
4.2 F. a) b)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit e., "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere fangen, verletzt oder getötet?	zu- Ja Nein Ja Nein der Ja Nein ge-	ein
4.2 F. a) b)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere fangen, verletzt oder getötet? Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	zu- Ja Nein Ja Nein der Ja Nein ge-	ein
4.2 F. a) b)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere fangen, verletzt oder getötet? Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	zu- Ja Nein Ja Nein der Ja Nein ge-	ein
4.2 F. a) b)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere fangen, verletzt oder getötet? Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	zu- Ja Nein Ja Nein der Ja Nein ge-	ein
4.2 F a) b) c)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen nächst unberücksichtigt) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere fangen, verletzt oder getötet? Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	Ja Nein Ja Nein der Ja Nein ge- a im Ja Nein	ein

Artenschutzrechtliche Prüfung: St	ieglitz (Carduelis carduelis)
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt	ein Ja Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpfla terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestö	X Ja Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2) c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmer	Ja Nein Nollständig vermieden? Ja Nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein	Ja Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 /	Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?
Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Ar 6 Zusammenfassung	Ausnahme nicht erforderlich tenschutzprüfung abgeschlossen
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar- gestellt und berücksichtigt worden:	Vermeidungsmaßnahmen CEF - Maßnahmen FCS – Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
FFH-RL	– 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7

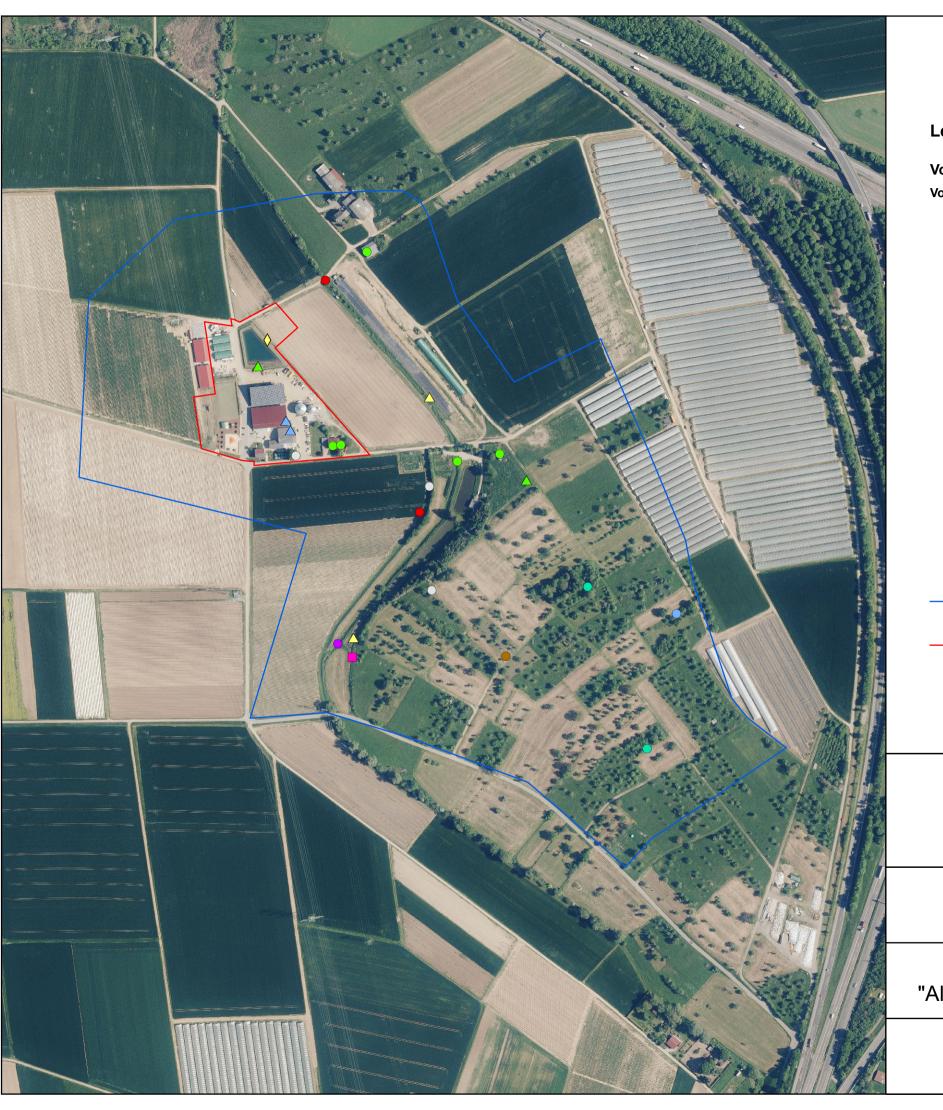
Stockente (Anas plathyrhynchos)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stockente (Anas plathyrhynchos)		tockente (Anas plathyrhynchos)	
1. Allg	1. Allgemeine Angaben		
1.1 Sc	hutzstatus und Gefährdungsstufe		
	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	

Artenschutzrechtlich	e Prüfung: S	tockente (Anas plathyrhy	nchos)	
1.2 Erhaltungszustand (Be	ewertung nach Ampelschen	na)		
		Günetia	Ungünstig - unzu-	Ungünstig -
		Günstig	reichend	schlecht
Deutschland:				
Hessen:				х
2. Charakterisierung und	Beschreibung der betroffer	en Art		
2.1 Habitatansprüche und	d Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche				
Bruthabitat und Lebensra	um:	Jagdhabitat und Beu	itespektrum:	
 Kommt in fast allen Landschaftstypen vor, wenn stehende oder langsam fließende Gewässer vorhanden sind Zugängliche und durch Vegetation strukturierte Ufer (keine Steilufer) sind eine Voraussetzung Neststandort unterschiedlich; auf dem Boden in Gehölzen, in Nisthilfen, auch abseits von Gewässern, auf Balkonen und Flachdächern Ernährt sich omnivor, d. h. sowohl von tierischer auch von pflanzlicher Kost Nahrungsspektrum ändert sich im Jahresverlauf oder auch in Abhängigkeit vom Biotop 				
2.1.2 Brutbiologie				
Nest:				
in/an Gebäuden	in Baumhöhlen	in Gebüschen oder Bäume	n auf den	n Boden
Nesttreue (gleiches Nest v	om Vorjahr wird aufgesuch	t): ja	\succeq	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedo	ch jedes Jahr neues Nest):	∑ ja		nein
Brutverhalten:	rut	Zweitbruten	Mehrfa	chbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Februar bis Ende Juli, im August auch noch Spätbruten, aber hauptsächlich im April. Jungvögel dann entsprechend ab Ende März bzw. hauptsächlich ab Mai.				
2.1.3 Phänologie	Langstreckenzieher	_	Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Ankunft ab End	e Januar Wegzug: r	ach der Mauserzeit ab	August
2.1.4 Verhalten				
2.2 Brutbestand	Europa:	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
	2 2 _ 5 1 Mio DD	210 000 - 470 000 PB	9 000 - 12 (000 BB

Arte	nschutzrechtliche Prüfung:	Stockente (Anas plathyrhynd	chos)	
3. Vo	rhabensbezogene Angaben			
3.1 V	orkommen der Art im Untersuchung	sraum		
	nachgewiesen		potent	tiell
_	_			,
	Brutvogel	Rastvogel	Durchz	ügler
	ranzahl und Lage: Ein Revier der Art	•		
	gnose und Bewertung der Tatbestä			
4.1 Er		von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
,	(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
	Können Fortpflanzungs- oder Ruhe zerstört werden?	stätten aus der Natur entnommen, beschäc	digt oder	☐ Ja
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächs	t unherücksichtigt)		□ 19 ▷ Meili
		icht betroffen und durch Auszäunung geschi	:;+ z +	
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen mög		atzt.	Ja Nein
υ,	Jina vermelaangsmaishanmen mog	nen:		
	entfällt			
c)	Wird die ökologische Funktion im	äumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ene Aus-	Ja Nein
	gleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?			
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
	entfällt			
d)	Wenn Nein – kann die ökologische F	unktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maß	nahmen	Ja Nein
	(CEF) gewährleistet werden?			
Der '		schädigung, Zerstörung von Fortpflanzu	ngs- oder	Ruhestätten" tritt ein
J:	a 🔀 Nein			
4.2 Fa	ıng, Verletzung, Tötung wild lebend	er Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt o	der getötet werden? (Vermeidungsmaßnah	ımen zu-	☐ Ja Nein
	nächst unberücksichtigt)			Ja Nein
	Der Nistbereich liegt nicht im Eir	ngriffsbereich.		
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen mö	glich?		Ja Nein
	entfällt			
c)	Werden unter Berücksichtigung de	r Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung	mit der	Ja Nein
	"Entnahme, Beschädigung, Zerstöru	ing von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"	Tiere ge-	
	fangen, verletzt oder getötet?			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stockente (Anas plathyrhynchos)
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Ja Nein räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen tritt ein Ja Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Für diese wenig störungsempfindliche Art bleibt eine ausreichende Distanz zur Baustelle gewährleistet. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation bleibt unberührt.
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
entfällt
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? Ja Nein
Ausnahme erforderlich Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: FCS – Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>



Legende

Vogelarten

Vogelart

- Braunkehlchen, Durchzügler
- Neuntöter, Brutzeitnachweis
- Steinkauz, Brutverdacht
- Steinkauz, Brutverdacht (Duett)
- Feldsperling, Brutverdacht
- Haussperling, Brutverdacht
- Bluthänfling, Brutverdacht
- Schwarzkehlchen, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- △ Goldammer, Brutnachweis
- A Rauchschwalbe, Brutnachweis
- Star, Brutnachweis

——— Untersuchungsgebiet

Eingriffsgrenze

0 50 100 200 Meter





Dr. Theresa Rühl Am Boden 25 35460 Staufenberg Tel. (06406) 92 3 29 - 0 info@ibu-ruehl.de

Projekt-Nr.:

Stadt Münzenberg

Bebauungsplan
"Altstädter Feld - Wetterauer Früchtchen"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Wertgebende Vogelarten -

210171 bearb.: P. Masius

gez.:

C. Krycyn

Datum:

um: 18.04.2023

Maßstab:

1:5.000

